

Begründung

Bebauungsplan Nr. 60 Erftstadt-Kierdorf Friedrich-Ebert-Straße

Bebauungsplan Nr. 60 - Erftstadt-Kierdorf

1. Begründung:

Der Rat der Stadt Erftstadt beschloß die Aufstellung eines Bebauungsplanes, um eine geordnete Erschließung und Bebauung der langen Gartengrundstücke in diesem Baugebiet zu erreichen und Verkehrsflächen, die dem heutigen Bedarf entsprechen, auszuweisen und ortsrechtlich zu sichern.

2. Kosten:

Straßenbaukosten			
Kanalbaukosten			
Wasserversorgung			
Straßenbeleuchtung			
Erwerb Straßenland			

ca.	DM	100.000,
ca.	DM	40.000,
ca.	DM	20.000,
ca.	DM	12.000,
ca.	DM	18.800,
ca,	DM	190.800,

===============

Die Kosten werden entsprechend der Satzung der Stadt Erftstadt anteilig von den künftigen Eigentümern getragen.

3. Bodenordnung:

Eine Baulandumlegung nach § 45 BBauG wurde eingeleitet.

Köln, den 6.12.19.72.

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

Mull

Bebauungsplan Nr. 60

Dieser Plan ist gem. § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGB1 I. S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Erftstadt vom 21.42.70 aufgestellt worden.

(Tiemann) Bürgermeister

Dieser Plan hat gem. § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGB1 I. S. 341) in der Zeit vom 17.4.72 /- 17.5.72

öffentlich ausgelegen.

(Lemberg) Stadtdirektor

Dieser Plan ist gem. § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGB1 I. S. 341) vom Rat der Stadt Erftstadt am 19.6.72 als Satzung beschlossen worden.

(Tiemann) Bürgermeister

Dieser Plan ist gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGB1 I. S. 341) mit Verfügung vom genehmigt worden.

Der Regierungspräsident Im Auftrag

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gem. § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGB1 I. S. 341) ist am erfolgt.